

Kadervereinbarung U23/Elite

zwischen dem
VORARLBERGER TRIATHLONVERBAND (VTRV)
und

.....

I. Allgemeines

Ziel des Abkommens

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem/der Athlet:in und dem Vorarlberger Triathlonverband (VTRV) für eine Saison vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Sie dient der Förderung des Leistungssports im Triathlon und soll Athlet:innen des U23- und Elitekaders ein professionelles Umfeld für Training, Wettkampf und persönliche Entwicklung bieten.

Saisonplanung

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Vorlage einer aktuellen Saisonplanung für die kommende Wettkampfsaison bis spätestens 31. Dezember beim Sportdirektor des VTRV. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den Heimtrainer:innen und bildet die Grundlage für die sportliche Betreuung und Förderentscheidungen.

Mitgliedsbeitrag (Kaderbeitrag)

Der Kaderbeitrag beträgt € 300,- pro Saison. Er wird vom Verband in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

II. Leistungen des VTRV

Der Vorarlberger Triathlonverband verpflichtet sich, die Athlet:innen im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.

Dazu zählen insbesondere:

- (auf Wunsch) Trainingsplanung und -konzeption in Zusammenarbeit mit Heimtrainer:innen
- Trainingsinfrastruktur und Trainingsumfeld am Stützpunkt U23 / Elite
- Unterstützung in der Karriereplanung und Ausbildung (Studium, Lehre, Förderkader des Landes Vorarlberg)
- Beobachtung der Ergebnisse und Öffentlichkeitsarbeit (Presseberichte, Website, Social Media)
- Unterstützung und Förderung von bis zu zwei Leistungsdiagnostiken pro Jahr, inkl. Spirometrie
- Zugang zur sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung am Olympiazentrum Vorarlberg
- Finanzielle Unterstützung bei Trainingslagern und 2-4 Wettkämpfen (abhängig vom Budget)
- Kostenübernahme der Jahreskarte Stadtbad Dornbirn
- Vertretung der Athlet:innen gegenüber dem Land Vorarlberg, dem Olympiazentrum, dem ÖTRV, World Triathlon, dem ÖOC und weiteren Partnerinstitutionen

Ein Anspruch auf bestimmte oder wiederkehrende Förderungen besteht nicht. Art und Umfang der Unterstützung werden jährlich auf Grundlage der Leistungsentwicklung, Zielvereinbarungen und Budgetlage festgelegt.

III. Pflichten und Verhaltenskodex

Jede Athletin und jeder Athlet des VTRV U23 / Elitekaders trägt eine besondere Verantwortung als Repräsentant:in des Vorarlberger Triathlonsports und als Vorbild für den Nachwuchs.

Das Verhalten soll jederzeit respektvoll, diszipliniert und professionell sein.

Die Athlet:innen:

- bekennen sich zu den Werten „Leistung – Fairplay – Miteinander“,
- halten die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖTRV, der NADA und der WADA ein,
- verzichten auf jegliche Form von unsportlichem oder diskriminierendem Verhalten,
- vertreten den Verband bei öffentlichen Auftritten und in sozialen Medien positiv und verantwortungsbewusst,
- zeigen Loyalität gegenüber dem Verband, seinen Funktionär:innen und Partnern.

Verstöße gegen diese Grundsätze können disziplinarische Maßnahmen oder den Ausschluss aus dem Kader zur Folge haben.

IV. Selbstverantwortung und Kommunikation

Die Athlet:innen tragen die Hauptverantwortung für ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Der Verband bietet Unterstützung und Begleitung, ersetzt jedoch nicht die Eigeninitiative der Athlet:innen. Für Presseberichte und Verbandskommunikation sind aktuelle Informationen, Fotos und Ergebnisse rechtzeitig und freiwillig an den Verband zu übermitteln, um eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.

V. Austritt

Das Kadermitglied kann jederzeit aus eigenem Entschluss den Austritt aus dem Kader erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist an den Sportdirektor des VTRV zu richten. Mit Eingang der Rücktrittserklärung entfallen alle gegenseitigen Verpflichtungen. Bereits gewährte Förderungen können vom Verband anteilig zurückgefordert werden.

VI. Verstöße

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder diese Vereinbarung kann der Ausschluss aus dem Kader mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Förderungen besteht in diesem Fall nicht.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt für die Saison 2025 (01.10.2025 – 30.09.2026).

Änderungen bedürfen der Schriftform. Mit der Unterschrift erkennen beide Parteien die Inhalte dieser Vereinbarung an.

VIII. Unterschrift

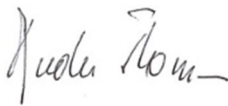
Ort, Datum:

01.11.25 Dornbirn

Johannes Puhl (Landestrainer / Sportdirektor):



Thomas Bader (Verbandspräsident / Vertreter):



Kadermitglied:
